

Der Remsthal-Bote.

Amts-Blatt für die Oberamts-Bezirke Gmünd und Welzheim.

Nro. 92.

Erscheint wöchentl. fünfmal. Halbjähriger Preis in Gmünd 1 fl., durch die Post in den Oberamts-Bezirken Gmünd und Welzheim 1 fl. 15 fr. — Einrückungsgebühr der dreispaltigen Zeile oder deren Raum 2 fr., für das Ausland 3 fr.

Freitag, 18. Mai 1866.

Ämtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

Departement der Justiz, des Innern und des Kriegswesens.

Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Aushebung von Militärpferden.

Zu weiterer Vollziehung der K. Verordnung vom 9. d. M., betreffend die Ausbringung des Bedarfs an Pferden für den Fall einer Mobilmachung des K. Truppenkorps und unter Bezugnahme auf die Ministerialverfügung von demselben Tage, betreffend die Aufzeichnung der für den Kriegsdienst tüchtigen Pferde, wird hiemit Folgendes verfügt:

§. 1.

Die Zahl und die Repartition der durch Zwangsabtretung aufzubringenden Pferde, sowie der Zeitpunkt der Remontierung in den einzelnen Oberamtsbezirken, wird den dem Kriegsministerium durch besondere Bekanntmachung veröffentlicht werden.

§. 2.

Jedes Oberamt hat die Musterungstage seines Bezirks alsbald nach dem Erscheinen der Bekanntmachung (§. 1) durch die betreffenden Intelligenzblätter zu veröffentlichen und sämtliche in die Ortslisten eingetragenen Pferdebesitzer (vergl. Ministerialverfügung vom 9. d. M.) unter Vorbehalt etwa erforderlich werdender Zwangsmassregeln und bei Vermeidung einer Ungehorsamsstrafe von 10 — 30 fl. für jedes fehlende Pferd aufzufordern, mit ihren Pferden zur festgesetzten Zeit auf dem Musterungsplatze sich einzufinden (Art. 4 des Gesetzes vom 15. Mai 1859). Außerdem ist gegenwärtige Verfügung jedem Schultheißenamte unter Anschluß der betreffenden Ortsliste, besonders mitzutheilen und sind die Ortsvorsteher für die gehörige Eröffnung dieser Verfügung an jeden in die Liste eingetragenen Pferdebesitzer verantwortlich zu machen.

Die Ortsvorsteher haben nach vollzogener Eröffnung die Ortslisten dem Oberamt wieder vorzulegen.

Die Oberämter haben dafür zu sorgen, daß die Ortslisten spätestens 2 Tage vor dem ersten für ihre Bezirke festgesetzten Aushebungstage wieder in ihrem Besitze sind.

§. 3.

Die Erwerbung der Pferde selbst wird in den einzelnen Bezirken unter Leitung des Oberamtmanns durch die nach Art. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 1859 zusammengesetzte Kommission vorgenommen.

In denjenigen Bezirken, in welchen für das Erwerbungsgeschäft 2 bis 3 oder 4 Tage festgesetzt sind, hat das Oberamt dafür zu sorgen, daß je an einem Tag nur die Hälfte beziehungsweise ein Drittheil oder ein Viertel der in die Bezirkslisten aufgenommenen Pferde vorgeführt wird.

§. 4.

In den Aushebungstagen wird mit den entferntesten Gemeinden angefangen und werden die einzelnen Pferdebesitzer nach der Ordnung des Eintrags in der Ortsliste vorgelassen.

Die Oberämter haben für möglichst geräumige Musterungsplätze mit festem Boden zu sorgen.

In möglichster Nähe des Musterungsplatzes müssen den Kommissionen passende Lokale zum Schreiben, zur Berechnung mit den Verkäufern, sowie zur Vornahme der Augensichtungen angewiesen werden.

Die Pferde der einzelnen Gemeinden müssen unter allen Umständen beisammen und Morgens 8 Uhr, zu welcher Zeit die Musterungen überall zu beginnen haben, schon völlig in Reihen geordnet aufgestellt sein.

An der Spitze jeder Gemeinde soll ein Obmann sich befinden, der Leute und Pferde genau kennt; endlich muß dafür gesorgt sein, daß zu Aufrechthaltung der Ordnung die erforderliche Zahl der Polizeidiener und Landjäger auf dem Musterungsplatze anwesend sei.

§. 5.

Zu der zwangsweisen Aushebung ist erst alsdann überzugehen, wenn und soweit der Versuch, die erforderliche Zahl von Pferden durch freiwillige Vereinbarung mit den Besitzern zu erlangen, mißlungen sein sollte.

Gegen diejenigen in den Ortslisten verzeichneten Pferdebesitzer, welche ihre Pferde nicht vorgeführt haben, ist sogleich das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten (§. 3).

§. 6.

Bei der zwangsweisen Aushebung ist genau nach den Vorschriften des Gesetzes vom 15. Mai 1859 zu verfahren.

Die Oberämter haben Angesichts dieses dafür zu sorgen, daß der von dem Gemeinderath der Oberamtsstadt zu ernennende Sachverständige bürgerlichen Standes (Art. 5 des Gesetzes) vorsorglich bestellt wird.

Um die kurzen in Art. 6 des Gesetzes bestimmten Fristen einhalten zu können, haben diejenigen Bezirksgerichte, bei denen sich die Anträge auf gerichtliche Schätzung von Pferden häufen sollten, gleichzeitig je mehrere Schätzungsverhandlungen durch verschiedene Gerichtsbeamte vornehmen zu lassen.

Ebenso werden die Militärkommissionen angewiesen, in diesem Falle gleichzeitig mehrere Personen als ihre Prozeßvollmächtigte aufzustellen und gleichzeitig mehrere Sachverständige für das gerichtliche Schätzungsverfahren zu benennen, zu welchem letzterem ohnehin diejenigen Experten, welche bereits an der vorhergehenden administrativen Schätzung Theil genommen haben, nicht geeignet sind.

Die Oberämter haben den Militärkommissionen in beiderlei Richtungen geeignete Persönlichkeiten zur Auswahl vorzuschlagen.

Die betreffenden Staats- und Gemeindebehörden haben diese Vorschriften aufs Genaueste zu vollziehen.

Stuttgart den 12. Mai 1866.

Neurath.

Gesler.

Hardegg.

Vorladungen der Bezirksgerichte und der ihnen nachgesetzten Amtsstellen in Cant- und außergerichtlichen Schuldsachen.

In nachgeannten Cant-sachen werden die Schulden-Liquidationen und die gesellig damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungsberechtigten von den gleichfalls hienach genannten Stellen hiedurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn vorausichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens, vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Reccß, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichtsakten bekannt sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen; von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs und der Befestigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Das Ergebniß des Liegenschafts-Verkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand versichert sind und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern lauft die gesetzliche fünfzehntägige Frist zu Beibringung eines besseren Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschafts-Verkauf vor der Liquidations-Tagfahrt stattgefunden hat, vom Tage der Liquidation an, und, wenn der Verkauf erst nach der Liquidations-Tagfahrt vor sich geht, vom dem Verkaufstage an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist. In den Verhandlungen an nachbezeichneten außergerichtlichen Schuldsachen werden die Gläubiger unter der Bedrohung vorgeladen, daß die nicht erscheinenden unbekanntenen Gläubiger bei der Auseinandersetzung nicht werden berücksichtigt werden.

Ausschreibende Stelle.	Datum der amtlichen Bekanntmachung	Ort, wo liquidirt wird.	Name und Heimath des Schuldners.	Tagfahrt zur Liquidation.	Tag des Ausschluß-Beschl. des.
Oberamtsgericht Wetzheim.	15. Mai 1866.	Lorch.	Matthias Kopp, Cigarrenfabrikant in Lorch.	Montag, 18. Juni Morgens 8 Uhr.	Am Schluß der Liquidation.

G m ü n d und W e t z h e i m.

Musterung der landwehrpflichtigen Mannschaften der Altersklassen 1844/65 u. 1845/66 des ersten Aufgebots.

Unter Bezugnahme auf den Aufruf der K. Ministerien des Innern und des Kriegs vom 14. dieß, und die Bekanntmachung des K. Oberrecrutirungs-Raths von demselben Tage, Staatsanzeiger Nro. 114, erhalten die Ortsvorsteher folgende Aufträge:

1) Dieselben haben auf Grund des ihnen mit heutiger Post, beziehungsweise dem Postboten zukommenden Verzeichnisses der landwehrpflichtigen Mannschaften der Altersklassen 1844/65 und 1845/66 die einzelnen Landwehrpflichtigen ohne Verzug vorzurufen, ihnen den Inhalt des Aufrufs und der Bekanntmachung im Staatsanzeiger zu eröffnen und sie zur Musterung auf

**Donnerstag, den 24. Mai d. Js.,
Morgens 7 Uhr**

in die Oberamtsstadt unter Verweisung auf die Folgen des Nichterscheinens:

Art. 90–94 des Kriegsdienstgesetzes vom 22. Mai 1843, Reg.-Bl. S. 351. ff, Aufruf der K. Ministerien des Innern und des Kriegs vom 14. dieß, Staatsanzeiger Nro. 114, §. 7. und 8., vorzuladen.

2) Ueber diese Eröffnung ist ein Protokoll aufzunehmen und unterzeichnen zu lassen.

Bei denjenigen Landwehrpflichtigen, die sich zur Zeit nicht zu Hause aufhalten, ist durch sorgfältige Nachforschung bei ihren Angehörigen ihr dermaliger Aufenthalts-Ort zu ermitteln und genau zu bezeichnen.

3) Die Verzeichnisse, Eröffnungs Urkunden und Notizen sind **unfehlbar** binnen 3 Tagen an das Oberamt einzusenden. Hierbei sind die bei den Pflichtigen etwa eingetretene Fälle der Art. 60 und 61 des Kriegsdienstgesetzes namentlich zu bezeichnen und wenn solche Fälle nicht vorliegen, so ist dies ausdrücklich zu bemerken.

4) Von dem — den Ortsvorstehern zugekommenen Verzeichniß der landwehrpflichtigen Mannschaften haben dieselben eine Abschrift zu nehmen, ihre Notizen bezüglich des Aufenthalts zc. beizufügen und dieselbe zur Musterung, bei welcher alle Ortsvorsteher, in deren Gemeinden sich landwehrpflichtige Mannschaften der beiden aufgerufenen Altersklassen befindet, gleichfalls zu erscheinen haben, mitzubringen.

5) Sollten sich von dem Zeitpunkt der Eröffnung der Vorladung bis zur Musterung Aenderungen bei der pflichtigen Mannschaft ergeben, so ist **unverweilt** besondere Anzeige an das Oberamt zu machen, auch ist solchen Pflichtigen, die erst innerhalb jener Zeit in die Heimath zurückkehren, die Vorladung alsbald zu eröffnen, und Urkunde an das Oberamt einzusenden. Ebenso ist, wenn der Aufenthalts-Ort Pflichtiger erst später bekannt wird, davon alsbald Anzeige an das Oberamt zu machen.

6) Die bei den Mitgliedern der exercirten Mannschaften jener beiden Altersklassen (Excapitulanten der Jahre 1865 und 1866) inzwischen vorgekommenen Aenderungen: Art. 60 und 61 des Kriegsdienst-Gesetzes, §. 192 der Instruktion, also: Todesfälle, Auswanderungen, Verheirathungen zc. sind ebenso, wie derlei Veränderungen bei der **nicht exercirten** Mannschaften dem Oberamt **binnen 3 Tagen** anzuzeigen, um die Listen hienach berichtigen zu können.

7) Die Mitglieder der exercirten Mannschaften haben ihre Ansprüche auf Befreiung, Entbindung und Zurückstellung von der Landwehr, Art. 5, 60 und 61 des Gesetzes ebenfalls innerhalb des hienach unter Ziffer 10 anberaumten Termins unter Vorlage ihrer Nachweise beim Bezirksrecrutirungs-Rath geltend zu machen.

8) Zur Musterung haben sich alle Landwehrpflichtigen in demjenigen Bezirke zu stellen, dem sie als militärpflichtig angehören, insoweit sie sich nicht in einem der Fälle befinden, in welchem nach der Bekanntmachung des Oberrecrutirungsraths vom 14. dieß, Staatsanzeiger Nro. 114, das Erscheinen bei der Musterung nachgelassen ist.

9) Eine besondere Ladung auf amtlichem Wege findet nur bezüglich derjenigen Landwehrpflichtigen statt, welche im Lande, oder im benachbarten Ausland sind.

Bei Solchen, die sich im fernem Ausland befinden, hat die Aufforderung zum Erscheinen bei der Musterung auf dem Privatwege durch Vermittlung der Eltern, Verwandten, oder Pfleger zu geschehen. Letztere sind hierauf in den zutreffenden Fällen von den Ortsvorstehern ausdrücklich aufmerksam zu machen.

10) Der Bezirksrecrutirungs-Rath wird

**Mittwoch, den 23. d. Mts.,
Vormittags 9 Uhr**

eine Sitzung auf dem Rathhause der Oberamtsstadt halten. Diejenigen Pflichtigen, welche **Befreiung** von der Landwehr, Art. 5, **Entbindung**, Art. 60, oder **Zurückstellung**, Art. 61 des Kriegsdienstgesetzes in Anspruch nehmen, haben bis dahin, spätestens aber innerhalb der darauffolgenden **drei Tage** ihre Ansprüche geltend zu machen, und die Nachweise, wenn möglich noch vorher, dem Oberamt vorzulegen. Spätere Anmeldungen bleiben unberücksichtigt.

Der Art. 29 des Kriegsdienstgesetzes in Betreff der Zurückstellung von der Dienstleistung im activen Heer wegen Berufs- und Familien-Verhältnissen findet auf Landwehrpflichtige keine Anwendung.

11) Bezüglich der Stellvertretung im Landwehrdienst wird auf

Art. 85—87 des Kriegsdienstgesetzes und §. 173 der Instruktion hiezu, sowie auf die Bekanntmachung des Ober-
rekrutirungsraths vom 14. Mai d. J., Staatsanzeiger No. 114

verwiesen.

Den 16. Mai 1866

Königl. Oberamt

Gmünd. Welzheim.
Schemmel. Act. Kubach, A.B.

Gmünd und Welzheim. **An die Ortsvorsteher.** In Folge des zahlreichen Auftretens der Maikäfer wird den Ortsbehörden der Inhalt der Ministerialverfügung vom 2. Mai 1837 (Reg.Bl. S. 192) in Erinnerung gebracht, und es ist binnen drei Wochen anzuzeigen, was in den einzelnen Gemeinden zur Vertilgung der Maikäfer geschehen ist.

Den 14. Mai 1866.

K. Oberamt Gmünd und Welzheim.

Schemmel. Act. Kubach, A.B.

Gmünd und Welzheim. **An die Gemeinderäthe.** Die Amts-Vergleichungs-Kostenverzeichnisse pro 1865/66 sind bis 1. Juni 1866 in doppelter Ausfertigung hieher einzusenden.

Den 14. Mai 1866.

K. Oberamt Gmünd und Welzheim.

Schemmel. Act. Kubach, A.B.

U r a c h

In der Gantfache des Friedrich Sigler, ledigen Bürgers in Urach, gewesenen Pächters des Gasthofes zu den Drei Mohren in Gmünd, ist zur Vor-
nahme der Schuldenliquidation und der gegenseitigen damit verbundenen weiteren Verhandlungen, Tagfahrt auf

Dienstag den 29. Mai d. J.,
Morgens 8 Uhr,

anberaumt.

Die Gläubiger und Bürgen desselben werden hiemit aufgefordert, an gedachtem Tage Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause in Gmünd entweder persönlich oder durch rechtsgehörig Bevollmächtigte pünktlich zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse unter Vorlegung der erforderlichen Beweisurkunden, oder, wenn voraussichtlich ihre Forderungen keinem Anstande unterliegen, durch Einreichung eines schriftlichen Recesses unter Anschluß der Documente, worauf sich die Forderungen, sowie die etwaigen Vorzugsrechte gründen, in der Urschrift bis dahin zu liquidiren.

Von denjenigen Gläubigern, welche schriftlich liquidiren, wird bei Abschließung eines Vergleiches der Beitritt zur Mehrheit der Gläubiger ihrer Classe und in Absicht auf die Verfügungen, welche die anwesenden Gläubiger wegen Veräußerung oder Verwaltung der Massebestandtheile und der Bestätigung des Güterpflegers treffen, ihre Genehmigung angenommen; gegen diejenigen aber, welche ihre Forderungen gar nicht liquidiren und deren Ansprüche nicht aus den Gerichtsakten ersichtlich sind, wird nach der Liquidations-
handlung der Ausschlußbescheid ausgesprochen werden.

Den 19. April 1866.

K. Oberamtsgericht.

Seeger.

Welzheim.

Auswanderung und Gläubiger-Aufruf.

Christoph Friedr. Hinderer, Schlosser von Rudersberg, ist gesonnen, mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern,

kann aber die vorgeschriebene Bürgschaft nicht leisten.

Es werden daher dessen etwaige Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 15 Tagen

bei dem Schultheißenamt Rudersberg geltend zu machen, widrigenfalls sie die aus der Unterlassung entstehenden Nachteile sich selbst zuzuschreiben hätten.

Den 14. Mai 1866.

K. Oberamt.

Act. Kubach, A.B.

G m ü n d

Abstreichs-Aufruf.

Die Abstreichs-Verhandlung in Betreff der Lieferung des Unterhaltungs-Materials zu den Amtskörperschaftsstraßen auf den Markungen Leinzell und Göggingen auf den 1. Juli 1866/69 wird nicht, wie in der Bekanntmachung v. 3. d. M. gesagt ist, den 31. Mai, sondern am Montag den 4. Juni Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhaus in Leinzell vorgenommen.

Den 12. Mai 1866.

Oberamtspflege.

Wisel.

G m ü n d

Gläubiger-Aufruf.

Nachdem die unterzeichnete Stelle mit dem Versuch der außergerichtlichen Erledigung des Schuldenwesens des

Goldarbeiters Carl Kraus von Gmünd, beabschiedeten Militär-Einstehers, beauftragt worden, werden dessen Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 15 Tagen

anzumelden, widrigenfalls auf solche bei der Vertheilung der vorhandenen Masse keine Rücksicht genommen werden könnte.

Den 14. Mai 1866.

K. Gerichts-Notariat.

H. G a y n.

Ruthlangen.

Haus-Verkauf.

Am Mittwoch den 23. d. Mts. wird das dem Maurer Bernhard Friz gehörige neu erbaute ein-
stöckige Wohnhaus sammt Hofraum im

Wege der Exekution auf dem Rathszimmer verkauft, wozu Kaufliebhaber, Auswärtige mit Vermögenszeugnissen versehen, eingeladen werden.

Den 16. Mai 1866.

Schultheißenamt.

Bauer.

G m ü n d.

Wiese-Verkauf.

Franz Debler, Dekonom am Höferlesbach verkauft aus freier Hand im öffentlichen Aufstreich am

Dienstag den 22. d. Mts.,

Nachmittags 3 Uhr,

1/2 Mrg. 10,5 Ath. Wiesen, parc. Nr. 732 unter dem Buch, neben Wilhelm Bekmer, Pferdehändler und Fabrikant Waller.

Hiezu werden die Kaufliebhaber auf die Rathschreiberei-Kanzlei eingeladen.

Den 16. Mai 1866.

Rathschreiber.

Feihl.

Degenfeld, D.-A. Gmünd.

Warnung.

Das Fahren mit Schaafsheerden in die Wäsch nach Remmingen über hiesige Markung mit Ausnahme der Straße ist bei Strafe verboten.

Den 17. Mai 1866.

Schultheißenamt.

Geiger.

Bermischte Anzeigen.

G m ü n d.

Bei Eröffnung der Gartenwirthschaften empfehle ich

Biergläser,

Bierkrüge,

Teller,

Gabeln und Messer,

Cigarren,

Limburger Käse.

F. J. Storr,
vormals J. Pittl.

Hôtel zu den drei Mohren

Heute Donnerstag den 17. Mai

Concert und Gesang-Vorträge

gegeben von

der Familie Hellmuth und der beliebten Sängerin

Fräulein Garwisch und des Violinisten Herrn Maier aus Baden.

Anfang 8 Uhr.

G m ü n d.

Myrthen-Kränze,

sowie

Kränze für Mädchen

zum bevorstehenden Fronleichnamsfeste von 12 kr. an empfiehlt in schönster Auswahl

Chr. Wunderlich.

G m ü n d.

Mein ausgelassenes **Gansschmalz** hat zu verkaufen

Georg Debler,
Lbergasse.

In meinem Wohnhause neben Bäcker **Airle** habe ich auf **Jakobi** ein heizbares Zimmer an eine oder zwei Personen zu vermieten.

Joh. Käfer.

Ein **Mädchen** von 18 Jahren, das in allen häuslichen Arbeiten erfahren ist, sucht bis **Jakobi** eine Stelle. Wer? sagt die Redakt. d. Bl.

G m ü n d

Ein **Zimmer-Büchchen** ist um billigen Preis zu verkaufen — wo? sagt die Redaktion.

Brod-Tage

auf die nächsten 8 Tage.

Es kosten:

6 Pfd. weißes Brod 19 kr.,

6 Pfd. schwarzes „ 17 kr.,

1 Kreuzerwecken muß wägen 7 Loth.

Am 16. Mai 1866.

Stadtschultheißen-Amt.
R o h n.

Gestorben zu **Gmünd** den 15. Mai Morgens 9 Uhr: **Franziska Dangelmaier**, Wittwe des † **Joseph Dangelmaier**, Tagelöhners, 69 Jahre alt.

Seine königliche Majestät haben vermöge höchster Entschliebung vom 14. d. Mts. den **Revierförster Spohn** in **Schönthal**, **Forstz. Neuenstadt**, auf das schon von ihm bisher versehene erledigte **Revieramt Heiligenkreuzthal**, **Forstz. Zwielfalten**, sowie dem **Architekten Karl Gerber** bei dem **Bezirksbauamt Gmünd** den Titel eines **Bauinspektors** in **Gnaden** verliehen.

Der erledigte **Schuldiener** in **Unterschlechtbach**, **Dekanats Welzheim**, wurde dem **Amtsverweser Botsch** in **Bergbrunn** übertragen.

Der **Regimentspferdearzt Wörz** der **Artillerie** wurde wegen körperlicher Dienstuntüchtigkeit mit der gesetzlichen **Pension** in den **Ruhestand** versetzt.

Stuttgart, 16. Mai. Die **Thorheit** zahlt wieder einmal eine herbe Steuer! Fort mit dem **Papiergeld** heißt's auf dem Lande. Würden die Leute die Zeitungen fleißig und aufmerksam lesen, so müßten sie wissen, welches **Papier** gut und welches nicht gut ist. Hat ja doch die **württembergische Regierung** vor wenig Wochen im **Staatsanzeiger** bekannt gemacht, daß sie die **Noten der Frankfurter Bank**, daß sie die **Rassauischen Noten**, die **kurbessischen Grundrentenscheine**, die **Darmstädter Noten** und das **badische Staatspapiergeld** als gutes volles Zahlungsmittel annehme. Diese Verordnung ist nicht widerrufen worden, vielmehr ist sogar die **Kasse des k. Hoftheaters** dem **Beispiel des Staates** gefolgt und nimmt die bezeichneten **Papiere** für voll. Wenn der Staat, der bisher immer nur deshalb getadelt wurde, weil er in der **Annahme von Papiergeld** zu ängstlich sei, einen Schritt in **liberaler Richtung** gethan hat, so sollte das **verkehrende Publikum** doch auch **Vernunft** haben und nicht noch **ängstlicher und pedantischer** sein, als der Staat. Ich weiß übrigens wohl, daß meine Worte in den **Wind** geredet sind, denn der **Thorheit** ist nicht gut predigen und am **Schlimmsten** ist es immer denjenigen zu predigen, die von dem **Gegenstande der Predigt** so gut wie nichts verstehen und auf den **verschiedenen Papierscheinen** Nichts zu unterscheiden wissen, als die **Zahlen**. Eine gute Folge hat die **Confusion**, im **Ganzen** genommen, doch gehabt, nemlich die, daß die „**Wilden**“ der „**Raubstaaten**“ aus

dem **Verkehr** wie mit einem **Schlage** verschwunden sind; sie sind alle plötzlich nach ihrer **Heimath** gewandert; ich glaube, in **Stuttgart** wäre es nicht einmal gegen **hohes Agio** möglich, einen **Meininger Thalerschein** u. dgl. anzutreiben. Was jetzt noch **courfirt** ist gerade so gut wie **baares Geld** und ich bin fest überzeugt, daß ehe **14 Tage** vergehen, der **Verkehr** zwischen **Süd- und Norddeutschland** die **preussischen Kassenausweisungen** auf mehr als ihren **Nennwerth** hinaufstreifen wird.

— Als eine ausgezeichnete Anstalt erweist sich die **Handwerkerbank**. Während alle die großen stolzen **Geldinstitute** um diese unscheinbare **Bank** herum ihre **Operationen** verkleinern, dehnt sich jene **junge Verkehrsbank** immer mehr aus und hat von **Monat zu Monat** einen **Umsatz** von **200,000 fl.** d. h. eine **Einnahme** und eine **Ausgabe** von je **100,000 fl.** Binnen kurzer Zeit steht dem **Institute**, dessen **Geldbewegung** sich ohne die **mindeste Störung** vollzieht, eine **große Ausdehnung** bevor.

G m ü n d, 16. Mai 1866. (E i n g e s e n d e t.)

Es gereicht uns zu besonderem **Vergnügen**, in diesem **Blatte** **Notiz** nehmen zu können von den **trefflichen Leistungen**, womit im **gestrigen Concerte** die **Zuhörer** erfreut wurden. Der **Concertgeberin**, **Fräulein Louise Meyer**, wurde nach jedem ihrer vier **Gesangsvorträge** ungetheilter **Beifall** zu Theil und die **Anwesenden** gewannen alsbald die **Ueberzeugung**, wie die **schönen Stimm-Mittel** und die **tüchtige Schule** der **jungen Künstlerin** zu den **schönsten Hoffnungen** berechtigen. Gleiche **Anerkennung** fanden die **Mitwirkenden** bei der **künstlerischen Execution** der **übrigen fünf Nummern** des **gutgewählten Programms**. **Fräulein Knosp** bekundete sich bei der **Ausführung** der **Beethoven'schen** und **Ruff'schen Composition** als **durchgebildete Klavierspielerin** und **Herr Hofmusikus Richter** (ein Schüler **Kellers**) welcher an **Stelle** seines **erkrankten Collegen**, des **Herrn Hummel**, die **Violinpiècen** zu **übernehmen** die **Güte** hatte, machte wie in einem **früheren hiesigen Concerte**, durch seinen **gefühlvollen Vortrag** und seine **Bravour** seinem **Lehrer** alle **Ehre**. Noch verdient das **meisterhafte Accompagnement** des **Herrn Lindner** rühmend erwähnt zu werden.

Zu bedauern ist, daß in Folge der **müßlichen Zeitverhältnisse** die **Theaterräume** sich nicht so **gefüllt** hätten, wie bei dem **früheren Auftreten** von **Stuttgarter Künstlern** und **Künstlerinnen**.